VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 1. Mai 1944 | Nr. 24

Inhalt

Verordnung

zur Aufhebung der Neunten Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement.

Vom 15. April 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Die Bestimmungen der §§ 12 und 17 der Neunten Durchführungsvorschrift vom 12. Februar 1940 (VBlGG. II S. 89) zur Verordnung über die Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement werden aufgehoben; damit tritt die Neunte Durchführungsvorschrift in vollem Umfang außer Kraft.

Krakau, den 15. April 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anordnung

über Arbeitszeitverkürzung für deutsche Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitanordnung).

Vom 22. April 1944.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (VBlGG. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1943 (VBlGG. S. 281) ordne ich an:

§ 1

Geltungsbereich.

Diese Anordnung gilt für reichsdeutsche Gefolgschaftsmitglieder sowie für Gefolgschaftsmitglieder deutscher Volkszugehörigkeit und deutschstämmige Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben und Verwaltungen aller Art.

§ 2

Hausarbeitstag.

(1) Frauen, die wöchentlich mindestens 48 Stunden beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder oder Jugendliche bis zu 18 Jahren ohne ausreichende Hilfe zu betreuen haben, sind auf ihr Verlangen im Monat folgende Freizeiten zur Erfüllung häuslicher Pflichten zu geben:

a) ein voller Arbeitstag bei mindestens zwei Jugendlichen über 14 Jahre,

b) zwei volle Arbeitstage bei mindestens einem Kind bis zu 14 Jahren.

(2) Ein Anspruch auf Vergütung für die ausfallende Arbeitszeit besteht nicht. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) zulassen. Dagegen sind die Zuschläge, die sich aus der Trennung vom heimatlichen Beschäftigungsort ergeben (Trennungsgeld, Auslösung, Beschäftigungsvergütung, Kommandogeld u. ä.) in voller Höhe weiterzuzahlen.

§ 3
Befreiung der Frauen von Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

(1) Frauen, die Kinder unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Hilfe betreuen müssen, sind auf ihr Verlangen vor Überarbeit, Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit freizustellen.

(2) Als Überarbeit im Sinne dieser Anordnung gilt die Arbeit, die — abzüglich der Freizeit nach § 2 — in zwei aufeinanderfolgenden Wochen über 96 Stunden hinaus geleistet wird. Die tariflichen Bestimmungen über Mehrarbeit bleiben hiervon unberührt.

(3) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Wenn in Früh- und Spätschichten gearbeitet wird, gilt als Nachtarbeit die Zeit zwischen der Beendigung der Spätschicht und dem Beginn der Frühschicht.

§ 4
Befreiung Schwerbeschädigter und minderleistungsfähiger Personen von Mehrarbeit.

(1) Schwerbeschädigte einschließlich der Versehrten, die ein Versehrtengeld mindestens der Stufe II beziehen, sowie Personen, die älter als 65 Jahre sind, werden auf ihr Verlangen von einer über 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit freigestellt.

(2) Die Begünstigungen des Abs. 1 gelten auch für sonstige Körperbehinderte, die nachweislich durch die Berufsarbeit außergewöhnlich stark beansprucht sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit), mit welchen Arbeiten und in welchem Umfange solche Arbeitskräfte beschäftigt werden können.

§ 5
Sonderregelung.

Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit) kann die Vorschriften des § 3 ganz oder teilweise auf solche Gefolgschaftsmitglieder ausdehnen, die durch besondere Umstände außergewöhnlich stark beansprucht werden. Er kann die Arbeitszeit verkürzen oder anders verteilen, wenn dies der Gesundheitsschutz und die Notwendigkeit ausreichender Leistungen dringend erfordern.

§ 6
Außergewöhnliche Fälle.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Betrieb unaufschiebbare kriegswichtige Aufgaben oder Arbeiten auszuführen hat, die zur Sicherung der Ernährung unerläßlich notwendig sind. In Zweifelsfällen bestimmt der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit), ob und wieweit von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden darf.

§ 7
Aufsicht.

Die Aufsicht über die Durchführung dieser Anordnung obliegt dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit).

§ 8
Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft. Etwa entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Krakau, den 22. April 1944.

Der Leiter
der Hauptabteilung Arbeit
in der Regierung des Generalgouvernements
In Vertretung
Rhetz

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G.m.b.H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG.
(früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).